

# **BVGer C-1250/2006 vom 8. November 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1250\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1250_2006)

FR: TAF C-1250/2006 du 8 novembre 2007

IT: TAF C-1250/2006 del 8 novembre 2007

## **Regeste**

Kostenbeteiligung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Entscheide des BFM gestützt auf Art. 85 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) betreffend Rückerstattungs- und Sicherheitsleistungspflicht.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel und wendet das neue Verfahrensrecht an (art. 53 Abs. 2 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] i.V.m. Art. 105 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer ist als Inhaber des Sicherheitskontos Nr. [...] durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - daher einzutreten.

### **E. 4.1**

Soweit zumutbar, haben Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Fürsorge-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten (vgl. Art. 85 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 86 Abs. 1 AsylG sind sie verpflichtet, für die Rückerstattung dieser Kosten Sicherheit zu leisten. Zu diesem Zweck führt der Bund Sicherheitskonti, auf welche die jeweiligen Arbeitgeber der Asylsuchenden 10 Prozent des Erwerbseinkommens zu überweisen haben (vgl. Art. 86 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

### **E. 4.2**

Werden Asylsuchende oder Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung vorläufig aufgenommen, so bleibt das Sicherheitskonto bestehen. Das Bundesamt stellt der vorläufig aufgenommenen Person eine Zwischenabrechnung zu, in welcher der Saldo des Sicherheitskontos den bis dahin bekannten rückerstattungspflichtigen Kosten gegenübergestellt wird. Ein allfälliges Guthaben wird für die Deckung der Kosten, die während der Dauer der vorläufigen Aufnahme entstehen, herangezogen (Art. 16 Abs. 1 AsylV 2).

## **E. 5**

Die angefochtene Verfügung enthält in der Verfügungsformel (Dispositiv) lediglich rechtsgestaltende und feststellende Anordnungen bezüglich der Passiv- bzw. Lastschriftseite des Sicherheitskontos. In Bezug auf die Aktivseite des Kontos (Höhe der geleisteten Sicherheiten) wird nichts in verbindlicher und erzwingbarer Weise verfügt. Die Rechtsbegehren und die Begründung des Beschwerdeführers beziehen sich jedoch nur auf die Höhe der Sicherheitsleistungen und den Saldo des Sicherheitskontos. Mit der Höhe der für die Zeit des Asylverfahrens zurückzuerstattenden Kosten (Ziff. 1 des Dispositivs) erklärt er sich ausdrücklich einverstanden. Gegen die anteilmässige Rückerstattung dieser Kosten von Fr. 1'300.- an das BFM (Ziff. 2 des Dispositivs) und die Berücksichtigung des Restbetrages - zuzüglich allfälliger zukünftiger Fürsorge-, Ausreise-, Vollzugs- und Verfahrenskosten - im Rahmen der Schlussabrechnung (Ziff. 3 des Dispositivs) bringt er ebenfalls nichts vor.

### **E. 5.1**

Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend festhält, werden im Rahmen der Zwischenabrechnung die bis zum Zeitpunkt der Abrechnung (in der Regel identisch mit dem Zeitpunkt des Statuswechsels vom Asylsuchenden zum vorläufig Aufgenommenen) aufgelaufenen, rückerstattungspflichtigen Fürsorgekosten mittels Zwischenverfügung definitiv festgesetzt und zu Gunsten des Bundes vereinnahmt (vgl. auch WEKAKompetent, das aktuelle schweizerische Ausländerrecht, Teil 10, Kapitel 6.9.3.3 S. 1). Dass auf diesen Zeitpunkt hin ausschliesslich in Bezug auf die Lastschriftseite des Kontos rechtsverbindliche Anordnungen getroffen werden, entspricht auch dem Sinn und Zweck von Art. 16 Abs. 1 AsylV 2, zumal sich der Saldo des Sicherheitskontos zwischen dem Zeitpunkt der Zwischenabrechnung und dem definitiven Abschluss des Sicherheitskontos (anlässlich der Schlussabrechnung) ohnehin noch verändert. Daran vermag auch die vor dem Erlass der Verfügung an den Kontoinhaber gerichtete Aufforderung, die Vollständigkeit der auf seinem Konto verbuchten Lohnabzüge zu überprüfen, nichts zu ändern. Einerseits bleiben Berichtigungen von Eintragungen im individuellen Sicherheitskonto auch nach der Zwischenabrechnung möglich (vgl. Art. 12 AsylV 2). Andererseits hat sich das BFM in seiner Vernehmlassung vom 20. April 2006 ausdrücklich bereit erklärt, das Sicherheitskonto (anlässlich der Schlussabrechnung) entsprechend auszugleichen.

### **E. 5.2**

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat und über welche sie - wie auch im vorliegenden Fall - nicht entscheiden musste, darf die Beschwerdeinstanz nicht beurteilen, da sie sonst in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingreifen würde

(Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 404; *Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB]* Nr. 61.44, E. 4.1; vgl. auch BGE 117 Ib 118 f.). Im Rahmen des Anfechtungsgegenstandes wird alsdann der Streitgegenstand gemäss der Dispositionsmaxime durch die Parteibegehren definiert (Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 405). Da das Dispositiv der Verfügung - wie bereits ausgeführt - lediglich rechtsgestaltende und feststellende Anordnungen in Bezug auf die Lastschriftseite des Sicherheitskontos enthält, und nur das Verfügungsdispositiv selbst - nicht jedoch die Begründung oder allfällige Mitteilungen und Auskünfte vor Erlass der Verfügung - anfechtbar ist bzw. zum Streitgegenstand gehört (vgl. BGE 110 V 48, E. 3c S. 52 und 106 V 91, E. 1 S. 92), kann über das Begehren des Beschwerdeführers bezüglich der Höhe der geleisteten Sicherheitsleistungen und damit über den Kontosaldo im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht befunden werden.

### **E. 5.3**

Aus den gleichen Gründen gilt dies auch für die Begehren des Beschwerdeführers um Einforderung der nicht einbezahlten Sicherheitsleistungen und Einleitung eines Strafverfahrens gegen den ehemaligen Arbeitgeber. Sollte das BFM im Zusammenhang mit der Kontoführung irgendwelche Pflichtverletzungen begangen haben, kann der Beschwerdeführer - sofern ihm dadurch ein Schaden entstanden ist - gegenüber dem Bund Haftungsansprüche geltend machen (vgl. WEKAKompetent, a.a.O., Teil 10 Kapitel 6.9.4.4 S. 2/3; Urteil des Bundesgerichts 2A.472/2002 vom 28. Januar 2004 i.S. K., E. 3.2). Ob das BFM schliesslich durch das Unterlassen der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den ehemaligen Arbeitgeber des Beschwerdeführers (vgl. Art. 115 AsylG) eine Pflichtverletzung begangen hat, kann nur aufsichtsrechtlich überprüft werden. Gemäss Art. 71 Abs. 1 VwVG wäre eine diesbezügliche Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde - in casu beim EJPD - einzureichen.

### **E. 6**

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung - die Festsetzung der für die Zeit des Asylverfahrens zurückzuerstattenden Kosten, die Überweisung eines Anteils davon an das BFM sowie die Berücksichtigung der ungedeckt gebliebenen Kosten im Rahmen der Schlussabrechnung ist korrekt und wird vom Beschwerdeführer auch nicht in Frage gestellt - Bundesrecht nicht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Darauf ist jedoch in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu verzichten, da die Einreichung der vorliegenden Beschwerde massgeblich durch das Verhalten des BFM vor und beim Erlass der angefochtenen Verfügung provoziert worden ist. So wurde der Beschwerdeführer in der Zwischenabrechnung vom 18. November 2005 ausdrücklich aufgefordert, innert 30 Tagen auch allfällige Lohnabrechnungen für fehlende Einzahlungen auf das Sicherheitskonto einzureichen. Diese Aufforderung war mit der Drohung verbunden, dass im Unterlassungsfall die vorliegende Abrechnung verfügt werde. Hinzu kommt, dass das BFM bezüglich Sachverhalt und Begründung in der Verfügung vom 15. Februar 2006 auf die Zwischenabrechnung vom 18. November 2005 verwies und dem

Beschwerdeführer gleichzeitig einen Kontoauszug mit dem aktuellen Saldo (handschriftlich ergänzt mit den "nicht geleisteten Sicherheiten" und der abgezogenen Kontoeröffnungsgebühr) zustellte. Für den Beschwerdeführer war trotz des eindeutigen Wortlauts des Dispositivs somit nicht ohne weiteres erkennbar, dass die angefochtene Verfügung nur die Lastschriftseite des Sicherheitskontos betrifft. Dispositiv Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.